Presseinformation

Frankfurt am Main, 17. März 2009

Steuerberaterkammer Hessen (StBK) informiert:

Handwerkerbonus gilt auch für Häuslebauer

Die Eigenheimzulage gibt es für Bauherren zwar längst nicht mehr. Dennoch kann ein Teil der Handwerkerleistungen geltend gemacht werden. Der so genannte Handwerkerbonus macht es möglich: Von diesem Jahr an können 20 Prozent auf insgesamt 6.000 Euro Lohnkosten abgesetzt werden. Die Steuerersparnis liegt damit bei höchstens 1.200 Euro pro Jahr. „Bei einem Bauvorhaben ist dies zwar ein Tropfen auf den heißen Stein, dennoch sollte man dieses Geld nicht verschenken“, rät der Präsident der Steuerberaterkammer Hessen Günther Fischer.

Aber auch wer im vergangenen Jahr gebaut hat, kann immerhin bis zu 600 Euro zurückbekommen. Und stehen in diesem Jahr beispielsweise noch die Außenanlage oder der Außenputz an können weitere Handwerkerrechnungen geltend gemacht werden. „Wichtig ist, dass entweder die Handwerkerrechnungen mit ausgewiesenen Lohnkosten oder Abschlagzahlungen des Bauträgers zusammen mit dem entsprechenden Kontoauszug beim Finanzamt eingereicht werden“, erläutert der StBK-Präsident.

Natürlich gilt der Handwerkerbonus auch für Sanierungen oder andere Baumaßnahmen. Wer beispielsweise seine Wohnung tapezieren und streichen, das Dach ausbauen oder eine Wärmedämmung anbringen lässt, kann ebenso 20 Prozent von maximal 6.000 Euro Lohnkosten geltend machen.

Außerdem ist seit diesem Jahr durch das Konjunkturpaket I der Steuerbonus für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse wie Reinigungs- oder Gartenarbeiten für Privathaushalte auf 20 Prozent bei maximalen Ausgaben von 20.000 Euro angehoben worden. Voraussetzung ist, dass auf Grund des Beschäftigungsverhältnisses Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung entrichtet werden und es sich um keine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV (400-Euro-Job) handelt. Zusammen mit dem Handwerkerbonus können Steuerbürger somit bis zu 5.200 Euro Steuern im Jahr sparen. Sollten hierzu im Einzelfall Fragen zu klären sein, stehen die hessischen Steuerberater und Steuerberaterinnen als kompetente Ansprechpartner bereit.

Die Steuerberaterkammer Hessen ist die berufliche Selbstverwaltung aller in Hessen niedergelassenen Steuerberater und Steuerberaterinnen. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts nimmt sie die ihr durch Gesetz übertragenen Aufgaben wahr und vertritt die beruflichen Interessen ihrer mehr als 7.400 Mitglieder.

Hg: **Steuerberaterkammer Hessen**
Präsident: Günther Fischer Postfach 111762 60052 Frankfurt

Presseansprechpartner: **BESTFALL** GmbH – Agentur für Public Relations und Events
Telefon 06131/94518-0 Fax 06131/94518-22 E-Mail: presse@bestfall.de